

<b>Ordnungsnr.</b>	<b>Datum Ratsbeschluss</b>	<b>Datum Bekanntmachung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
1.3	21.04.2004	07.05.2005 Rundblick Nr. 9/2004	10.05.2004

**Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
vom 28.04.2004**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl.I S. 875), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S 360) in der jeweils geltenden Fassung, wird für die Stadt Hallenberg verordnet:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen dürfen im Gebiet der Kernstadt Hallenberg in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

am dritten Wochenende im Mai jeden Jahres zum „Hallenger Frühling“  
am dritten Wochenende im September jeden Jahres zum „Hallenger Herbst“ und  
am ersten Adventswochenende jeden Jahres zum „Hallenger Weihnachtsdorf“, soweit dieses Wochenende in den Monat November fällt.

**§ 2**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss, müssen die gemäß § 1 offengehaltenen Verkaufsstellen an den vorausgehenden Samstagen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 3. Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hallenberg, den 28.04.2004

Stadt Hallenberg als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Stappert